



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3003 Bern

rechtsdienst@sif.admin.ch

Bern, 21. September 2018

Stellungnahme zur Änderung der Bankenverordnung (FinTech-Bewilligung)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Die SP hat die Vorschläge des Bundesrats zur Regulierung von Fintech-Unternehmen, die Dienstleistungen ausserhalb des typischen Bankgeschäfts erbringen, in der Stellungnahme vom 8. Mai 2017 grundsätzlich begrüsst.¹ Die nun vorliegende Verordnungsänderung enthält die Ausführungsbestimmungen zu der neuen, im Bankengesetz (BankG) verankerten Bewilligungskategorie (Art. 1b BankG) gemäss Beschluss des Parlaments vom 15. Juni 2018, welche erleichterte Bewilligungs- und Betriebsvoraussetzungen für Unternehmen mit Publikumseinlagen von maximal 100 Millionen Franken vorsieht. Entsprechend scheinen uns die vorgeschlagene Umsetzung in der Bankenverordnung (BankV) sachgerecht. Die SP Schweiz begrüsst vor allem, dass inzwischen auch der Anwendungsbereich des Konsumkreditgesetzes (KKG) auf die Schwarmkreditvermittlung („crowdlending“) ausgedehnt wurde. Mit dieser Änderung müssen bei den Geschäftsmodellen des Crowdlending, bei denen Kredite zwischen Privaten über eine Plattform vermittelt werden, die

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

¹ https://www.sp-ps.ch/sites/default/files/documents/17-320_aenderung_bankengesetz_und_bankenverordnung_fintech.pdf

Anforderungen des KKG eingehalten werden. Eine Umgehung des KKG ist nicht mehr möglich. Das war eine wichtige Forderung der SP Schweiz in der Stellungnahme vom Mai 2017.

Für die SP Schweiz ist deshalb die in Art 7a BankV eingeführte Informationspflicht der Personen nach Art. 1b BankG ein entscheidendes Element dieser Verordnungsänderung, genauso wie die in Art. 14 e festgelegten Compliance- und Risikomanagementanforderungen für Fintech-Unternehmen. Bei der Informationspflicht ist unter anderem entscheidend, dass der Hinweis auf ein Fehlen der Einlagensicherung den Kundinnen und Kunden nicht nur in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) mitgeteilt wird, sondern „verständlich, umfassen und schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis der Information durch Text ermöglicht“ vorgelegt wird. Ebenfalls nicht nur in den AGB enthalten sein darf die Risikoaufklärung der Kunden und Kundinnen.

Die SP Schweiz legt zudem Wert darauf, dass folgende grundsätzliche Anforderungen eingehalten werden:

- a) Querschnittsgesetze (GwG, DSGVO, FIDLEG) müssen für alle gelten. Zudem müssen FinTech-Geschäftsmodelle auch etablierten Finanzdienstleistern zur Verfügung stehen

Jede Form von FinTech-Regulierung muss widerspruchsfrei in die bestehende Gesetzgebung eingebettet sein. Das lässt sich auf zwei Wegen erreichen: Zum einen müssen Querschnittsgesetze namentlich zum Schutz von Konsumenten bzw. Anlegern (wie etwa KKG, DSGVO u. FIDLEG) oder zum Schutz des ganzen Finanzplatzes (wie etwa GwG) uneingeschränkt auch für FinTech-Anbieter gelten. Andernfalls könnten FinTech-Anbieter den Schutzzweck solcher Regulierung zunichtemachen und der Rechtsumgehung Tür und Tor öffnen. Für Konsumenten bzw. Anleger würde eine rechtlich weder vorgesehene noch sinnvolle "Zweiklassen-Gesellschaft" geschaffen. Überdies würden Fehlleistungen eines FinTech-Anbieters Reputationsschäden mit Wirkung für den gesamten Finanzplatz Schweiz generieren. Umso wichtiger ist deshalb auch eine effiziente Aufsicht der FINMA über neue FinTech-Anbieter.

Zum ändern muss es auch etablierten Finanzdienstleistern bzw. den von diesen gegründeten oder betriebenen FinTech-Unternehmen möglich sein, die zum Zwecke von FinTech geschaffenen Möglichkeiten zu nutzen, und zwar zu denselben Bedingungen, wie sie für neue FinTech-Anbieter gelten. Das ergibt sich nur schon aus der Tatsache, dass sich der Begriff "FinTech-Anbieter" nicht griffig definieren lässt. Die vorliegende Revision dient der Förderung von Innovation und Fortschritt. Deshalb muss es grundsätzlich jedem Anbieter offenstehen, die zur Ver-

fügung stehenden neuen Möglichkeiten unter identischen Bedingungen zu nutzen (Level-Playing-Field). Zu Recht kommt der Erläuterungsbericht ebenfalls zu diesem Resultat (vgl. Art. 24a u. Erläuterungsbericht, S. 18 f.).

b) Stiftungsform ist für FinTech-Anbieter ungeeignet

Aus den im Erläuterungsbericht überzeugend genannten Gründen (vgl. Erläuterungsbericht, S. 13) befürworten wir die durch Art. 14a Abs. 1 BankV vorgenommene Eingrenzung der zulässigen Gesellschaftsformen auf die Kapitalgesellschaftsformen AG, Kommandit-AG und GmbH. Dies nicht zuletzt mit Blick auf die Tatsache, dass neue FinTech-Anbieter dazu berechtigt sind, in einem wichtigen Wirtschaftszweig eigenständig aufzutreten, in welchem strenge Anforderungen an Konsumenten- bzw. Anlegerschutz sowie für die Corporate Governance gelten. Zu Recht werden deshalb Gesellschaftsformen wie z.B. Personengesellschaften, Genossenschaften oder Vereine von den Möglichkeiten einer "Banklizenz light" ausgeschlossen. Umso mehr muss dies für weitere Gesellschaftsformen gelten, welche im Erläuterungsbericht nicht einmal erwähnt werden wie insbesondere die Stiftung. Neben den fehlenden gesetzlichen Anforderungen an Kapitalausstattung und Kapitalschutz sprechen noch zahlreiche weitere Gründe gegen die Eignung der Stiftung als Rechtsform für neue FinTech-Anbieter. Namentlich zu nennen sind die strengen und unflexiblen gesetzlichen Regeln mit Bezug auf Festlegung und allfällige spätere Anpassung des Stiftungszweckes, die für typische FinTech-Verhältnisse gänzlich ungeeignete Stiftungsaufsicht sowie das strukturbedingte gänzliche Fehlen von direkt anwendbaren Regeln oder Standards für eine effiziente Corporate Governance.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Luciano Ferrari
Leiter Politische Abteilung